



**Revision Gefahrgutrecht für Eisenbahnen, Seilbahnen und Strasse;**

**Gefahrgutumschliessungsverordnung (GGUV);**

**Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen (RSD);**

**Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)**

## **Erläuterungen zu den Verordnungen**

---

Referenz/Aktenzeichen: 511.3/2012-10-11/182

# **1 Ausgangslage**

Tanks, Container sowie Gasflaschen, Fässer und andere Verpackungen werden unter dem Begriff Umschliessungen zusammengefasst. Wenn diese für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse oder mit Eisenbahnen verwendet werden, müssen sie nach den Vorschriften des RID<sup>1</sup> oder des ADR<sup>2</sup> gebaut und geprüft sein. In der Schweiz dürfen die Prüfungen nur durch die zuständige Behörde oder durch einen von ihr bezeichneten Sachverständigen durchgeführt werden. Die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn und mit Seilbahnen (RSD)<sup>3</sup> und die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)<sup>4</sup> bezeichnen das Eidgenössische Gefahrgutinspektorat (EGI) als zuständige Behörde für die Genehmigung, Zulassung und Prüfung von Verpackungen, Druckgefässen und Tanks.

Die Europäische Union hat mit dem Inkrafttreten der Richtlinie 1999/36/EG<sup>5</sup> (TPED, Transportable Pressure Equipment Directive, seit Juli 2010 abgelöst durch die Richtlinie 2010/35/EU<sup>6</sup>) für ortsbewegliche Druckgeräte das behördliche Zulassungsverfahren durch ein Konformitätsbewertungsverfahren ersetzt. Das bedeutet insbesondere, dass die vorgeschriebenen Prüftätigkeiten nicht mehr durch die zuständigen Behörden selber sondern durch private Unternehmen durchgeführt werden. Voraussetzung für die Durchführung von Prüfungen ist eine entsprechende Akkreditierung des Unterneh-

---

<sup>1</sup> Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID, Anhang C zum Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999; SR 0.742.403.12)

<sup>2</sup> Europäisches Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse sowie seine Anlagen; SR 0.741.621

<sup>3</sup> SR 742.401.6

<sup>4</sup> SR 741.621

<sup>5</sup> Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte, ABl. L 138 vom 1.6.1999, S.20

<sup>6</sup> Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien des Rates 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG, ABl. L 165 vom 30.6.2010, S. 1.



Referenz/Aktenzeichen: 511.3/2012-10-11/182

mens sowie eine Bezeichnung als Konformitätsbewertungsstelle durch die zuständigen Behörden und eine Notifizierung durch den Mitgliedstaat.

Am 1. Juni 2002 trat das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen<sup>7</sup> (MRA) als Bestandteil des Pakets der sieben Abkommen der Bilateralen I in Kraft. In Kapitel 6 dieses Abkommens werden für Druckgeräte die Verfahren von anerkannten Konformitätsbewertungsstellen, deren Berichte, Bescheinigungen, Zulassungen und Konformitätskennzeichen sowie die Konformitätserklärungen von Herstellern, mit denen die Übereinstimmung mit den Anforderungen der anderen Vertragsparteien in den einschlägigen Bereichen bescheinigt wird, von der Schweiz und der EU gegenseitig anerkannt. Was die ortsbeweglichen Druckgeräte betrifft, so sind die relevanten Verordnungen SDR und RSD nicht gleichwertig zum geltenden EU-Recht.

Am 31. Oktober 2007 hat der Bundesrat beschlossen, die TPED zu übernehmen. Zwei parlamentarische Vorstösse (Giezendanner 05.3388, Theiler 06.3470) verlangen, dass auch bei Umschliessungen für andere gefährliche Güter die Durchführung der Prüfungen durch private Unternehmen ermöglicht wird. Mit seinem Beschluss zur Übernahme der TPED und seiner Gutheissung der Vorstösse hat der Bundesrat dem Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Auftrag erteilt das System der Konformitätsbewertung im Bereich der Gefahrgutumschliessungen einzuführen und das nationale Vorschriftenwerk entsprechend anzupassen.

## 2 Anpassungen des CH-Rechts

Mit der Übernahme der TPED in das schweizerische Vorschriftenwerk muss das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung von ortsbeweglichen Druckgeräten geregelt werden. Vergleichbare Bestimmungen müssen für die anderen Gefahrgutumschliessungen festgelegt werden, um den unter Kap. 1 erwähnten parlamentarischen Vorstössen entsprechen zu können.

Mit einer neuen Verordnung über das Inverkehrbringen von Gefahrgutumschliessungen und die Marktüberwachung (GGUV) werden die Vorschriften zum Inverkehrbringen, der damit verbundenen Konformitätsbewertung, Neubewertung der Konformität einschliesslich wiederkehrender Prüfungen, Zwischenprüfungen und ausserordentlicher Prüfungen sowie der Marktüberwachung von ortsbeweglichen Druckgeräten und anderen Gefahrgutumschliessungen festgelegt.

Die bestehenden Erlasse RSD und SDR wurden an die Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung angepasst.

---

<sup>7</sup> SR 0.946.526.81



Referenz/Aktenzeichen: 511.3/2012-10-11/182

Die RSD wird zudem neu eine Bundesratsverordnung und nicht mehr eine Departementsverordnung sein.

Technische Vorschriften, wie sie diese Verordnungen enthalten unterliegen gemäss dem EFTA-Übereinkommen vom 21. Juni 2001<sup>8</sup> einer Notifikationspflicht. Das Notifikationsverfahren muss mindestens 3 Monate vor dem Mitberichtsverfahren eingeleitet werden.

Mit der neuen und den revidierten Verordnungen soll im Geltungsbereich der Richtlinie 2010/35/EU gleichwertiges Recht zur EU-Gesetzgebung geschaffen werden. Damit sind die Voraussetzungen für die gegenseitige Anerkennung gemäss Artikel 1 Absatz 2 des MRA geschaffen. Des weiteren ist eine Aktualisierung der Rechtsverweise im MRA notwendig.

## 3 Neuorganisation der Behörden

### 3.1 Allgemeines

Die Aufgaben und die Zuständigkeit der Behörden betreffend Gefahrgutumschliessungen, die auf den Verkehrsträgern Schiene und Strasse verwendet werden dürfen, sind bisher in der RSD und der SDR geregelt.

Mit dem Übergang vom System der behördlichen Zulassung zum Konformitätsbewertungsverfahren ergeben sich einerseits neue Aufgaben für die zuständigen Behörden im Rahmen der Verfahren:

- zur Akkreditierung, Bezeichnung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen;
- für die Marktüberwachung der über Konformitätsbewertungsverfahren für den Markt bereitgestellten Umschliessungen.

Andererseits muss die Durchführung von Aufgaben im technischen Bereich wie z.B. Erlass technischer Anweisungen, Bewilligungen für Zusammenladungen und Zusammenpackungen, Genehmigung von Abweichungen von Prüfverfahren, Klassierungen von speziellen Gefahrgütern<sup>9</sup> oder Expertentätigkeiten in Normierungsgremien weiterhin gewährleistet werden. Im aktuellen System werden diese Aufgaben durch das EGI wahrgenommen. Die Einführung eines Konformitätsbewertungssystems verlangt aber eine strikte Trennung zwischen behördlichen Aufgaben und Prüftätigkeiten. Da das EGI

---

<sup>8</sup> SR 0.632.31

<sup>9</sup> Die Klassierung von speziellen Gefahrgütern betrifft nur den Verkehrsträger Schiene. Beim Verkehrsträger Strasse sind unter der Neuorganisation wie bisher die Kantone für die Klassierung von speziellen Gefahrgütern zuständig.



Referenz/Aktenzeichen: 511.3/2012-10-11/182

gemäss eigenen Angaben unter dem neuen System als Konformitätsbewertungsstelle auftreten will, darf es diese behördlichen Aufgaben nicht mehr wahrnehmen.

Mögliche Varianten zur Neuorganisation der Behörden im Hinblick auf die Wahrnehmung der neuen Aufgaben und der Sicherstellung der Durchführung der Aufgaben im technischen Bereich wurden durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) und das Bundesamt für Strassen (ASTRA) unter Leitung des des Departements untersucht. Aufgrund der Ergebnisse hat das Departement entschieden, dass:

- die bisherige Aufteilung der verkehrsträgerspezifischen Zuständigkeiten zwischen BAV, ASTRA und den Kantonen weiterhin bestehen bleiben soll;
- das BAV die neuen, verkehrsträgerübergreifenden Aufgaben übernehmen und die Durchführung der technischen Aufgaben sicherstellen soll.

### 3.2 Ablösung des Eidgenössischen Gefahrgutinspektorat (EGI)

Mit Einführung des Konformitätsbewertungssystems (KBS) wird eine klare Trennung zwischen behördlichen Aufgaben und den Tätigkeiten der Konformitätsbewertungsstellen eingeführt. Die bisher an das EGI delegierten Behördenaufgaben werden in Zukunft durch das BAV übernommen. Somit steht es dem EGI frei beim Departement einen Antrag auf Bezeichnung als Inspektionsstelle bzw. Konformitätsbewertungsstelle zu stellen.

Zwischen dem Inkrafttreten der GGUV und der Einführung des KBS ist eine Übergangsfrist von 12 Monaten vorgesehen. Diese Übergangsfrist ist notwendig, damit die interessierten Unternehmen genug Zeit haben sich akkreditieren und bezeichnen zu lassen. Zudem kann das BAV während dieser Übergangsfrist die notwendigen operativen Grundlagen zu Wahrnehmung der neuen Behördenaufgaben sicherstellen. Während der Übergangsfrist wird das EGI noch die bisherigen Behördenaufgaben wahrnehmen.

Das Departement hat im 2007 verschiedene Weisungen erlassen, die eine Delegation von Prüftätigkeiten an Gefahrgutumschliessungen näher regeln. Mit der Einführung des KBS werden diese Weisungen hinfällig, da sie die rechtliche Grundlage, die dem EGI als zuständige Behörde Kompetenzen und Aufgaben einräumt, aufgehoben wird. Unternehmen, die im Zusammenhang mit diesen Weisungen bisher Prüftätigkeiten durchführen konnten, können dies weiterhin tun. Sie müssen sich jedoch dafür durch das Departement bezeichnen lassen. Die Voraussetzungen für die Bezeichnung gemäss Art. 15 und Anhang 5 sowie die Anforderungen gemäss Art. 7 und Anhang 1 der GGUV entsprechen mehrheitlich den Bedingungen, die bisher im Rahmen der UVEK-Weisungen verlangt wurden. Das BAV wird die betroffenen Unternehmen über die Aufhebung der UVEK-Weisungen und die Möglich-



Referenz/Aktenzeichen: 511.3/2012-10-11/182

keiten zur weiteren Durchführung von Kontrollen und Prüfungen an Gefahrgutumschliessungen informieren.

Das EGI hat in seiner Eigenschaft als zuständige Behörde technische Anweisungen publiziert. Diese Anweisungen werden mit der Einführung des KBS aufgehoben. Das BAV wird abklären, welche Teile dieser Anweisungen auf welcher Stufe (Verordnung, Richtlinie) übernommen werden müssen. Die Ergebnisse dieser Abklärungen sollen den zukünftigen Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des vorgeschriebenen Koordinationsgremiums (Art. 13 und Anhang 4 GGUV) vorgelegt werden. In diesem Gremium soll auch festgelegt werden, welche weiteren Grundlagen, wie z. B. die SVTI-Richtlinien für den Bau und die Prüfung von Gefahrgutumschliessungen, zu beachten sind.

Das EGI hat verschiedene Unternehmen als Spezial- und Instandhaltungsbetriebe zugelassen. Diese Betriebe dürfen vorbereitende Arbeiten für Prüfungen oder teilweise Prüfungen selber durchführen. Sie stehen unter der Aufsicht des EGI. Die Spezial- und Instandhaltungsbetriebe sollen weiterhin bestehen können. Nach Ablauf der Übergangsfrist wird das BAV die Aufsicht über diese Betriebe wahrnehmen. Damit muss auch das BAV diese Betriebe formal bezeichnen. Die aktuell geltenden Bedingungen sollen nicht geändert werden. Das BAV wird die betroffenen Betriebe informieren.

Im Zusammenhang mit der Ablösung des EGI als zuständige Behörde und einzige Prüfstelle stellt sich die Frage, was mit den Bauartprüfungen und -zulassungen geschehen soll. In den internationalen Gefahrgutvorschriften ADR und RID<sup>10</sup> wird festgelegt, dass diejenige Stelle, die die Baumusterzulassung ausstellt, diese während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer aufzubewahren hat. Die Bescheinigung mit den notwendigen Angaben zur Verwendung ist dem Verwender auszustellen. Eine spezielle Regelung diesbezüglich auf Stufe Verordnung ist nicht notwendig.

Die Baumusterzulassungen und die Prüfungen, die das EGI als zuständige Behörde vor Einführung des KBS ausgestellt resp. durchgeführt hat, behalten ihre Gültigkeit während der durch die internationalen Vorschriften ADR/RID vorgegebenen Fristen.

Mit der Übernahme der Richtlinie 2010/35/EU können einerseits Schweizer Hersteller oder Besitzer von Gefahrgutumschliessungen diese bei ausländischen Konformitätsbewertungsstellen prüfen lassen. Die Prüfungen dürfen in der Schweiz durchgeführt werden. Andererseits können CH-Konformitätsbewertungsstellen in den EU-Staaten Prüfungen durchführen. Diese Freizügigkeit gilt aber nur für ortsbewegliche Druckgeräte. Bei den übrigen Gefahrgutumschliessungen gilt immer noch das Territorialitätsprinzip nach RID/ADR.

---

<sup>10</sup> Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID, Anhang C zum Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 3. Juni 1999; SR 0.742.403.12).



## 4 Erläuterungen zu den Verordnungen

### 4.1 Ergebnisse der bisherigen Verfahrensschritte

Die Verordnungsvorlagen wurden im Oktober 2011 einer 1. Ämterkonsultation unterzogen. Zwischen Januar 2012 und März 2012 erfolgte die Anhörung der interessierten Kreise sowie der betroffenen kantonalen Fachämter, Strassenverkehrsämter und Polizeistellen.

Die Einführung des Konformitätsbewertungssystems sowie die damit verbundene Neuorganisation der Behörden wurden weder in der Ämterkonsultation noch in der Anhörung abgelehnt. Es wurden auch keine Anträge gestellt, die signifikante materielle Änderungen der Rechtstexte zur Folge hätten. Die detaillierten Ergebnisse können den jeweiligen Berichten (Beilagen 1 und 2) entnommen werden.

### 4.2 Verordnung über das Inverkehrbringen von Gefahrgutumschliessungen und die Marktüberwachung

#### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

##### *Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich*

Gefahrgutumschliessungen unterscheiden sich von den meisten anderen Produkten, deren Inverkehrbringen durch EU-Richtlinien nach dem New Legislative Framework geregelt wird. Die internationalen Vorschriften der RID und des ADR verlangen regelmässige Prüfungen während der Verwendung. Werden diese Prüfungen nicht durchgeführt, dürfen die Umschliessungen nicht weiter verwendet werden. In diesem Sinn ist die Konformitätsbewertung zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens zeitlich beschränkt und muss regelmässig bestätigt werden. Die Verordnung regelt deshalb neben der Marktüberwachung nicht nur das erstmalige Inverkehrbringen solcher Umschliessungen, sondern auch die Neubewertung der Konformität inklusive wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und ausserordentliche Prüfungen. Aus dem selben Grund erstreckt sich der Geltungsbereich neben den Herstellern, Importeuren und Vertreibern auch auf Eigentümer und Betreiber von Umschliessungen.

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst Gefahrgutumschliessungen, die für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse sowie mit Eisenbahnen und Seilbahnen verwendet werden. Für die Verkehrsträger Luft und Wasser gelten andere Rechtsgrundlagen.

Gefahrgutumschliessungen für radioaktive Stoffe (Gefahrgutklasse 7) werden vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen. Der Markt für diese Umschliessungen in der Schweiz ist sehr beschränkt. Bau- und Prüfvorschriften sowie die Zulassungsverfahren unterscheiden sich z. T. erheblich



Referenz/Aktenzeichen: 511.3/2012-10-11/182

von den anderen Umschliessungen. Es besteht die Gefahr, dass sich keine Konformitätsbewertungsstellen für diese Gefahrgutumschliessungen bezeichnen lassen.

#### *Art. 2 Begriffe*

Gefahrgutumschliessungen umfassen Verpackungen, Grosspackmittel, Grossverpackungen, Tanks, Schüttgutcontainer und MEMU<sup>11</sup>, die gemäss RID oder ADR sowie der RSD oder der SDR für die Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden dürfen. Ortsbewegliche Druckgeräte sind eine spezifische Untermenge der Gefahrgutumschliessungen. Die hier verwendete Definition der ortsbeweglichen Druckgeräte wurde von der Richtlinie 2010/35/EU übernommen.

#### *Art. 3 Zuständigkeiten*

Gemäss dem Konzept zur Neuorganisation der Behördenaufgaben ist das BAV für den Vollzug der GGUV zuständig. In den beiden Verordnungen RSD und SDR werden die übrigen Zuständigkeiten nach RID und ADR festgelegt.

#### *Art. 4 Anhänge*

In diesem Artikel wird festgelegt, dass das Departement die Anhänge, welche spezifische Vorschriften enthalten zum Verfahren der Neubewertung der Konformität, zu den Verfahren zur Konformitätsbewertung von Gefahrgutumschliessungen, die nicht ortsbewegliche Druckgeräte sind, zur Pi-Kennzeichnung, zu den Pflichten der Konformitätsbewertungsstellen sowie zur Bezeichnung von solchen Stellen, den neuen Verhältnissen anpassen kann. Erläuterungen zu den einzelnen Anhängen folgen weiter unten.

## **2. Abschnitt: Inverkehrbringen und Konformitätsbewertungsverfahren**

#### *Art. 5 Voraussetzungen für das Inverkehrbringen*

Die massgebenden Bauvorschriften, die für eine positive Konformitätsbewertung der Umschliessungen erfüllt sein müssen, sowie die im Rahmen der Bewertung zu beachtenden Prüfvorschriften werden durch die internationalen Gefahrgutvorschriften des RID bzw. des ADR vorgegeben. In der RSD und der SDR wird zusätzlich die Verwendung von Baustellentanks, die die Anforderungen des Gewässerschutzes erfüllen, geregelt.

---

<sup>11</sup> Mobile Einheiten zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff.



Referenz/Aktenzeichen: 511.3/2012-10-11/182

#### *Art. 6 Verfahren für ortsbewegliche Druckgeräte*

Die Verfahren für die Konformitätsbewertung von neuen ortsbeweglichen Druckgeräten sind in Abhängigkeit des Verkehrsträgers durch die Vorschriften des RID oder des ADR vorgegeben. Dies trifft auch auf die wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und ausserordentlichen Prüfungen zu.

Diese Vorschriften sind im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie 2010/35/EU. Somit ist die Grundvoraussetzung geschaffen für die gegenseitige Anerkennung nach MRA bzw. für die Pi-Kennzeichnung von ortsbeweglichen Druckgeräten.

#### *Art. 7 Verfahren anderer Gefahrgutumschliessungen*

Das System der Konformitätsbewertung soll auch auf die übrigen Gefahrgutumschliessungen ausgedehnt werden. Einerseits werden damit die Anliegen der unter Kap. 1 erwähnten parlamentarischen Vorstösse erfüllt. Andererseits wäre es im Fall der Schweiz mit ihrem eher kleinen Markt für Gefahrgutumschliessungen nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich gleichzeitig ein Konformitätsbewertungssystem und ein System der behördlichen Zulassung zu führen.

Die Verfahren für ortsbewegliche Druckgeräte und für die anderen Gefahrgutumschliessungen müssen in dieser Verordnung separat geregelt werden. Der Geltungsbereich der Richtlinie 2010/35/EU umfasst nur ortsbewegliche Druckgeräte. Die Vorschriften des RID und des ADR sehen nur für diese Gefahrgutumschliessungen spezifische Konformitätsbewertungsverfahren vor.

Die spezifischen Verfahren für die anderen Gefahrgutumschliessungen werden im Anhang 1 der Verordnung festgelegt. Mit der Übernahme der Richtlinie 2010/35/EU wird im Bereich der ortsbeweglichen Druckgeräte die volle Freizügigkeit eingeführt. Das heisst insbesondere, dass ausländische Konformitätsbewertungsstellen in der Schweiz Prüfungen durchführen können und umgekehrt. Die Ergebnisse der Prüfungen werden gegenseitig anerkannt. Für die anderen Gefahrgutumschliessungen gelten weiterhin die Einschränkungen des Territorialitätsprinzips gemäss ADR und RID. Das betrifft insbesondere die Tätigkeiten der Konformitätsbewertungsstellen. Stellen, die durch die Schweizer Behörde bezeichnet wurden dürfen nur in der Schweiz Prüfungen durchführen. Ebenso dürfen ausländische Konformitätsbewertungsstellen keine Prüfungen in der Schweiz durchführen.

#### *Art. 8 Pi-Kennzeichnung der ortsbeweglichen Druckgeräte*

Mit der Pi-Kennzeichnung bestätigt der Hersteller bzw. die Konformitätsbewertungsstelle die Konformität der ortsbeweglichen Druckgeräte nach den Schweizer Bestimmungen (GGUV, RSD, SDR) sowie der Richtlinie 2010/35/EU. Die Vorschriften für das Anbringen der Kennzeichnung sowie die Anforderungen an die Grösse des Kennzeichens entsprechen denjenigen der Richtlinie 2010/35/EU.

#### *Art. 11 Abweichungen von Vorschriften*

Dieser Artikel wurde aufgrund BAV-interner Bereinigungen der Aufsichtsprozesse neu aufgenommen. Sowohl im RID wie auch im ADR sind Abweichungen von Bau- und Prüfvorschriften teilweise möglich.



Referenz/Aktenzeichen: 511.3/2012-10-11/182

Die Abweichung bedarf jedoch der Zustimmung oder Genehmigung der zuständigen Behörde. Der Antragsteller soll mit dem Antrag einen Sachverständigenprüfbericht einreichen. Das BAV wird auf Grundlage dieses Berichts den Antrag prüfen. Sachverständigenprüfberichte müssen von Sachverständigen erstellt werden, die die Anforderungen nach Anhang 3 erfüllen.

### **3. Abschnitt: Konformitätsbewertungsstellen**

#### *Art. 12 Voraussetzungen*

Stellen, die Konformitätsbewertungen bei ortsbeweglichen Druckgeräten durchführen wollen, müssen gemäss der Richtlinie 2010/35/EU durch die zuständigen Behörden bezeichnet und durch die Mitgliedstaaten notifiziert werden. Im Fall der Schweiz erfolgt die Bezeichnung durch das Departement. Da die Schweiz kein Mitgliedstaat der EU ist, wird die gegenseitige Anerkennung der bezeichneten Stelle als Konformitätsbewertungsstelle durch deren Aufnahme in das MRA sichergestellt. Die gegenseitige Anerkennung umfasst gemäss Art. 1 des MRA die ausgestellten Berichte, Bescheinigungen, Zulassungen und Konformitätskennzeichen sowie die Konformitätserklärungen des Herstellers.

Die Voraussetzungen für die Bezeichnung einer Stelle durch das Departement sind in Art. 15 dargelegt.

Stellen, die Konformitätsbewertungen bei den anderen Gefahrgutumschliessungen als ortsbeweglichen Druckgeräten durchführen wollen, bedürfen nur einer Bezeichnung durch das Departement, eine Anerkennung im Rahmen des MRA ist nicht notwendig, da der Geltungsbereich der Richtlinie 2010/35/EU nur die ortsbeweglichen Druckgeräte umfasst. Die Voraussetzungen für die Bezeichnung sind dieselben wie bei den ortsbeweglichen Druckgeräten.

#### *Art. 13 Pflichten*

Stellen, die Konformitätsbewertungen bei Gefahrgutumschliessungen durchführen wollen, müssen bestimmten Pflichten nachkommen. Diese Pflichten werden in Anhang 4 aufgelistet. Dabei wird unterschieden zwischen Pflichten, die für alle Stellen gelten und solchen, die nur für durch das Departement bezeichnete Stellen gelten.

Pflichten, die im direkten Zusammenhang mit den Konformitätsbewertungsverfahren stehen, gelten für alle Stellen. Sie werden durch die Regelwerke RID und ADR vorgeschrieben. Weitergehende Pflichten wie die Mitwirkung an der Normungsarbeit oder an dem durch die zuständige Behörde zu organisierenden Erfahrungsaustausch (Vorgabe der Richtlinie 2010/35/EU) können nur gegenüber denjenigen Stellen geltend gemacht werden, die ihren Sitz in der Schweiz haben bzw. die unter der Aufsicht der zuständigen Behörde in der Schweiz stehen.

#### *Art. 14 Beendigung oder Änderung der Tätigkeit*

Die Unterlagen zur Konformitätsbewertung, Neubewertung der Konformität und anderer Prüfungen



bilden die Grundlage für die Marktüberwachung und für die vorgeschriebenen periodischen Prüfungen, Zwischenprüfungen und ausserordentlichen Prüfungen. Diese Unterlagen müssen für die Lebensdauer der entsprechenden Umschliessung sowohl für die Aufsichtsbehörden wie auch für die Konformitätsbewertungsstellen verfügbar sein. Die Fristen für die Aufbewahrung werden einerseits durch die Vorschriften des RID bzw. des ADR und andererseits durch Art. 962 Obligationenrecht<sup>12</sup> vorgegeben.

#### *Art. 15 Bezeichnung*

Das Departement bezeichnet die Stellen, die:

- nach der Norm EN ISO/IEC 17020 durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS) auf Grundlage der Verordnung vom 17. Juni 1996 über das schweizerische Akkreditierungssystem und die Bezeichnung von Prüf-, Konformitätsbewertungs-, Anmelde- und Zulassungsstellen<sup>13</sup> akkreditiert wurden;
- die Bedingungen nach Anhang 5 erfüllen.

Die Bezeichnung erfolgt mittels Verfügung. Falls das Tätigkeitsgebiet der bezeichneten Stelle die Konformitätsbewertung von ortsbeweglichen Druckgeräten umfasst, meldet das Departement die Stelle beim SECO zur Aufnahme in das MRA (entspricht der Notifikation durch den Mitgliedstaat nach Richtlinie 2010/35/EU).

Im Geltungsbereich der TPED besteht eine volle Freizügigkeit: Konformitätsbewertungsstellen, die durch EU-Staaten notifiziert wurden, können Prüfungen in der Schweiz durchführen. Ebenso können in der Schweiz ansässige Konformitätsbewertungsstellen im EU-Raum Prüfungen durchführen. Für die anderen Gefahrgutumschliessungen gilt immer noch das Territorialitätsprinzip nach ADR/RID.

#### *Art. 16 Aufsicht*

Die SAS überwacht die akkreditierten Stellen im Rahmen von Audits und der Re-Akkreditierung. Das BAV als Fachamt wirkt bei der Akkreditierung und der Überwachung durch die SAS mit. Die durch das Departement bezeichneten Stellen müssen den Pflichten gemäss Art. 12 nachkommen, insbesondere was die Mitwirkung in Normengremien und die Koordination zwischen den Stellen betrifft. In diesen Bereichen hat das BAV zusätzliche Aufsichtsaufgaben.

## **4. Abschnitt: Marktüberwachung**

#### *Art. 17 Mitwirkung anderer Behörden*

Die Mitwirkung anderer Behörden und Organisationen ist eine notwendige Voraussetzung für eine

---

<sup>12</sup> SR 220

<sup>13</sup> SR 946.512



effiziente Überwachung des Marktes und ein effektives Eingreifen im Markt falls Bestimmungen zur Konformität nicht eingehalten werden. Die Kompetenz zum Abschluss von Vereinbarungen liegt beim Departement.

Das BAV kann in den Fällen, in denen eine erwiesene oder vermutete Nicht-Konformität ein rasches Handeln erfordert eigenständig für eine beschränkte Dauer bei der Eidgenössischen Zollverwaltung Meldungen über die Einfuhr genau bezeichneter Gefahrgutumschliessungen verlangen.

Die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse, mit Eisenbahnen und Seilbahnen wird heute bereits durch Kantone resp. das BAV regelmässig kontrolliert. Unternehmen, die diese Beförderungen durchführen, werden durch diese Behörden regelmässig überwacht. Insbesondere proaktive Marktüberwachungstätigkeiten können teilweise mit diesen Kontrolltätigkeiten koordiniert werden.

#### *Art. 18 Aufgaben und Befugnisse des BAV*

Die Aufgaben und Befugnisse des BAV im Rahmen der Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Mai 2010<sup>14</sup> über die Produktsicherheit (PrSV). Das BAV überwacht den Markt der Gefahrgutumschliessungen sowohl reaktiv (verfolgen begründeter Hinweise) wie auch proaktiv (Stichprobenkontrollen). Die Kontrollen im Rahmen der reaktiven wie auch der proaktiven Überwachung können sowohl einfache formale (Unterlagen) wie auch technische Überprüfungen von Gefahrgutumschliessungen umfassen. Der Inhalt der Überprüfungen ergibt sich in Funktion der betroffenen Gefahrgutumschliessung und dem Risiko, das mit der Nicht-Konformität einhergeht. Letzteres ist auch ausschlaggebend für die Anordnung der Massnahmen.

#### *Art. 19 – 21*

Diese Artikel legen die Pflichten der Hersteller, Importeure, Vertrieber, Eigentümer und Benützer von Gefahrgutumschliessungen im Zusammenhang mit der Marktüberwachung durch das BAV fest. Dazu gehört die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten (Art. 19), das zur Verfügung stellen von Unterlagen in vorgeschriebenen Sprachen (Art. 20) sowie die Meldepflicht (Art. 21), falls Nichtkonformitäten festgestellt werden. Die Nennung der Personen, von denen Wirtschaftsakteure Gefahrgutumschliessungen bezogen haben, ist notwendig, damit die Marktüberwachungsbehörde feststellen kann, welcher der involvierten Wirtschaftsakteure (Verwender, Vertrieber, Importeur, Hersteller) seinen Pflichten nicht nachgekommen ist und welche Massnahmen an welchen Wirtschaftsakteur zu richten sind. Der Zeitraum von 10 Jahren wird durch die Richtlinie 2010/35/EU vorgegeben. Mit dem Begriff Personen sind die involvierten Wirtschaftsakteure (Hersteller, Importeure, Vertrieber, Verwender etc.) sowie Konformitätsbewertungsstellen oder Gutachter gemeint. Es handelt sich um juristische wie auch natürliche Personen.

---

<sup>14</sup> SR 930.111



## 6. Abschnitt: Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen sind für den Bereich der Strasse (Art. 24) und die Bereiche Eisenbahn und Seilbahnen (Art. 25) unterschiedlich formuliert worden, da die gesetzlichen Grundlagen für die einzelnen Verkehrsträger unterschiedliche Strafmasse vorsehen. Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)<sup>15</sup> legt in Art. 90 Abs. 1 für die Verletzung von Vollziehungsvorschriften eine Bestrafung mittels Busse fest. Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 2008 über den Gütertransport von Bahn- und Schifffahrtsunternehmen (GüTG)<sup>16</sup> gibt in Art. 14 vor, dass mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Ausführungsvorschrift zu deren Übertretung vom Bundesrat für strafbar erklärt wird, zuwiderhandelt. Ein Antrag zur Angleichung der gesetzlichen Grundlagen für die Festlegung der Strafbestimmungen ist geplant.

## 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### *Art. 27 Übergangsbestimmungen*

In ersten und zweiten Absatz dieses Artikel wird das Verfahren (Anhang 6) für die Neubewertung der Konformität von ortsbeweglichen Druckgeräten festgelegt. Gleichzeitig wird festgelegt, unter welchen Bedingungen keine Neubewertung der Konformität notwendig ist.

Im dritten und vierten Absatz wird festgelegt, dass das EGI einer Übergangsfrist weiterhin alleinige zuständige Behörde für die Genehmigung und Zulassung von Verpackungen und Tanks sowie – im Fall von Eisenbahnen und Seilbahnen – für die Klassifizierung von Gefahrgütern ist. Die Übergangsfrist beginnt mit Inkrafttreten der GGUV (1. Januar 2013) und endet am 31. Dezember 2013. Diese Übergangsfrist soll einerseits verhindern, dass die Durchführung von Prüfungen während einer längeren Periode nicht oder nur schwer möglich ist (Gewährleistung der Versorgungssicherheit). Andererseits soll diese Frist es den schweizerischen Konformitätsbewertungsstellen ermöglichen, sich akkreditieren und bezeichnen zu lassen, bevor der Markt für die Durchführung von Prüfungen durch private Unternehmen geöffnet wird.

Während der Übergangszeit sind die Weisungen des Departements zur Übertragung von Prüftätigkeiten sowie die technischen Anweisungen des EGI weiterhin gültig. Nach dem 31. Dezember 2013 werden sowohl die UVEK Weisungen wie auch die technischen Anweisungen des EGI aufgehoben.

### *Art. 28 Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

---

<sup>15</sup> SR 741.01

<sup>16</sup> SR 742.41



## Anhänge

Im Anhang 1 wird festgelegt, welche Voraussetzungen Konformitätsbewertungsstellen erfüllen müssen um die gemäss RID oder ADR vorgeschriebenen Prüfungen durchführen zu können und welche Verfahren massgebend sind. Die Regelwerke RID und ADR haben explizite Verfahren zur Konformitätsbewertung nur für Druckgefässe (Abschnitt 1.8.7) und Gaspatronen (Abschnitt 1.8.8) vorgegeben. Diese Verfahren bezüglich der Baumusterzulassung, der erstmaligen Prüfung, den wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und ausserordentlichen Prüfungen, der Überwachung der Herstellung und des betriebseigenen Prüfdienstes sowie die allgemeinen Vorschriften und die Vorschriften zu den Unterlagen sind bei den anderen Gefahrgutumschliessungen sinngemäss anzuwenden.

Anhang 2 wiedergibt die Vorgaben der Richtlinie 2010/35/EU zur Pi-Kennzeichnung. Der Anhang hat informativen Charakter.

Anhang 3 legt die Anforderungen an Sachverständige fest, die im Zusammenhang mit einem Antrag auf Abweichungen von Bau- und Prüfvorschriften des ADR oder des RID einen Sachverständigenprüfbericht verfassen. Die Bedingungen sind vergleichbar mit denjenigen nach 6.8.2.4.6 RID für Sachverständige.

Die Pflichten der Konformitätsbewertungsstellen werden im Anhang 4 spezifiziert. Dabei wird unterschieden zwischen Pflichten, die für alle Konformitätsbewertungsstellen (inkl. Stellen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz Konformitätsbewertungen durchführen) gelten und solchen, die nur für die durch das Departement bezeichneten Stellen gelten. Diejenigen Pflichten, die für alle Stellen gelten sind durch die Regelwerke RID und ADR im Rahmen der Bestimmungen zu den Verfahren für die Konformitätsbewertung vorgegeben. Die Pflichten sind in diesem Sinn Bestandteil der Verfahren und gelten für alle Konformitätsbewertungsstellen. Die Pflichten für die durch das Departement bezeichneten Stellen (Mitwirkung an der Normenarbeit und an den Koordinationsveranstaltungen) ergeben sich aufgrund der durch die Richtlinie 2010/35/EU vorgegebenen behördlichen Koordinationsaufgaben. Für das Koordinierungsgremium wird eine Geschäftsordnung und ein Pflichtenheft erarbeitet. Diese legen die Themen sowie die Pflichten fest. Beide Dokumente sollen anlässlich einer ersten Sitzung des Gremiums mit den durch das Departement bezeichneten Stellen bereinigt werden.

Anhang 5 beschreibt das Vorgehen für die Bezeichnung von Stellen durch das Departement und listet die Bedingungen auf, die eine Stelle erfüllen muss. Das Vorgehen wie auch die Bedingungen richten sich nach den entsprechenden Vorgaben der Richtlinie 2010/35/EU.

Im Anhang 6 werden die spezifischen Vorschriften zur Neubewertung der Konformität nach der Richtlinie 2010/35/EU in das nationale Recht übernommen.

Das Konformitätsbewertungssystem soll nicht nur im Geltungsbereich der Richtlinie 2010/35/EU (ortsbewegliche Druckgeräte) eingeführt werden, sondern auch bei den anderen Gefahrgutumschliessungen angewendet werden.

Die Verordnung enthält die Rahmenbedingungen für die Tätigkeiten der Konformitätsbewertungsstellen. Diese Bedingungen werden im Rahmen von Richtlinien weiter konkretisiert.



## 4.3 Verordnung über Beförderung gefährlicher Güter durch Eisenbahnen und Seilbahnen

Die Departementsverordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen (RSD) wird aufgehoben und durch eine Bundesratsverordnung ersetzt. Materiell werden die bisherigen Vorschriften im Grundsatz übernommen. Struktur und Inhalt der RSD wurden soweit sinnvoll den strassenseitigen Bestimmungen der SDR angeglichen. Die materiellen Änderungen, die gegenüber der Departementsverordnung vorgenommen worden sind, werden im Folgenden dargelegt.

### *Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich*

Die Verordnung legt die Vorschriften für die Beförderung von gefährlichen Gütern mit Eisenbahnen (Verkehrsträger Schiene) und Seilbahnen (Standseilbahnen und Luftseilbahnen) fest. Der Geltungsbereich wurde in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen der SDR präzisiert und mit der expliziten Nennung der Betreiber von Eisenbahn- und Seilbahninfrastrukturen ergänzt.

### *Art. 2 Verhältnis zur Gefahrgutbeauftragtenverordnung*

Die Verordnung vom 15. Juni 2001 über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern<sup>17</sup> (GGBV) führt die Vorschriften zum Sicherheitsberater nach Abschnitt 1.8.3 RID bzw. Abschnitt 1.8.3 ADR im nationalen Recht aus. Personen, die gefährliche Güter befördern, verpacken, einfüllen, versenden, laden oder entladen befinden sich sowohl im Geltungsbereich der RSD wie der GGBV. Die GGBV enthält für diese Personen zusätzliche Vorschriften, insbesondere betreffend Ausbildung und Prüfung von Gefahrgutbeauftragten.

### *Art. 3 Internationales Recht*

Wie bisher legt die Verordnung fest, dass auch für nationale Transporte die Vorschriften des RID gelten. Neu wird im Anhang präzisiert, welche Auflage des RID gilt.

### *Art. 4 Zuständigkeit*

Die Bestimmungen zur Zuständigkeit sind auf Grundlage der Neuorganisation der behördlichen Aufgaben überarbeitet worden. Die Zuständigkeiten des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorates (ENSI) bleiben unverändert. Die bisherigen verkehrsträgerspezifischen Zuständigkeiten des BAV, des ASTRA und der Kantone bleiben ebenfalls unverändert. Das BAV übernimmt zusätzlich die verkehrsträgerspezifischen Zuständigkeiten im Bereich des Inverkehrbringens und der Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen.

---

<sup>17</sup> SR 741.622



#### *Art. 5 Ausnahmen und Abweichungen*

Die Bestimmungen zu den Ausnahmen und Abweichungen bleiben unverändert. Das Departement legt die nationalen Abweichungen von den Vorschriften der RID in den Anhängen 2.1 (Eisenbahnen) und 2.2 (Seilbahnen) fest. Die zeitweiligen Abweichungen nach Abschnitt 1.5.1 RID (Sonderevereinbarungen) sollen wie bis anhin durch das BAV vereinbart werden. Das BAV kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung gewähren. Sofern es sich dabei um Ausnahmen oder Abweichungen zu Klassierungsvorschriften handelt, muss dem Antrag ein Sachverständigenprüfbericht beigelegt werden.

#### *Art. 6 Änderungen der RID*

Die RID wird periodisch alle 2 Jahre neu aufgelegt. Bei Änderungen der Vorschriften gegenüber der letzten Auflage entscheidet das BAV als zuständige Fachbehörde und Vertreterin der Schweiz im RID-Fachausschuss ob diesen Änderungen zugestimmt werden soll bzw. ob dagegen Opposition eingelegt werden soll. In Abhängigkeit der Verfahren um das Inkraftsetzen einer Neuauflage der RID legt das Departement fest, welche Auflage der RID für die nationalen Beförderungen massgebend sind.

#### *Art. 7 – 10*

Die Auskunftspflicht (Art. 7) sowie die Strafbestimmungen (Art. 8 – 10) wurden in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften der SDR angepasst.

#### *Anhang 2.1*

Dieser Anhang enthält die nationalen Abweichungen von einzelnen Vorschriften des RID. Die Bestimmungen zu RID 1.1.3.6 wurden – parallel zu Anhang 1 der SDR - aufgehoben, da solche Transporte nicht mehr durchgeführt werden. Unter RID 2.2.1.2 wurden Vorschriften festgelegt, die den Transport von fertig konfektionierten Sprengmitteln unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen. Grundsätzlich ist die Beförderung fertig konfektionierter Sprengmittel nach RID verboten. Der Einsatz solcher Sprengmittel in Lawinenhängen bedingt jedoch in vielen Fällen deren Beförderung mit Seilbahnen oder Zahnradbahnen. Die Beförderung darf nur auf direktem Weg vom Sprengmittellager zum vorgesehenen Einsatzort im Rahmen einer Dienstreise (ausserhalb des publizierten Fahrplans) erfolgen. Zudem muss die Beförderung durch Sprengverantwortliche durchgeführt werden.

Das BAV hat im Verlaufe der letzten zwei Jahre zahlreichen Unternehmen eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von orangefarbenen Klapptafeln anstelle der nach RID vorgeschriebenen Grosszettel erteilt. Die Begründung für die Erteilung der Ausnahme kann grundsätzlich auf alle Unternehmen, die Versandstücke im nationalen Eisenbahnverkehr verladen bzw. befördern übertragen werden. Aus diesem Grund wird diese Bestimmung in die Liste der nationalen Abweichungen von der RID aufgenommen.

Die Bestimmungen für den Transport von Dieselmotoren in Baustellentanks wurden den Vorschriften der SDR angepasst.



Referenz/Aktenzeichen: 511.3/2012-10-11/182

Die Vorschriften zu RID 7.1.7 wurden aufgehoben.

#### *Anhang 2.2*

Die nationalen Abweichungen für Eisenbahnen gelten auch für Seilbahnen. Zusätzlich werden die Seilbahnen von der Umsetzung solcher RID-Vorschriften ausgenommen, die nur im Zusammenhang mit einer Beförderung mit Eisenbahnen Sinn machen. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften über die Kennzeichnung der Wagen (für Seilbahnen: Kabinen) und über die Dokumentation. Die bisher in der Verordnung vom 21. Dezember 2006 über Seilbahnen zur Personenbeförderung<sup>18</sup> (SebV) festgehaltene Abweichung bezüglich der Mindestwandstärke von Tanks ist neu in der RSD integriert. Eine Bewilligung für diese Abweichung, wie dies die SebV verlangt, ist nicht mehr notwendig.

#### *Anhang 3*

Die Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern sind aus der RSD herausgelöst und in die Binnenschiffverkehrsverordnung vom 8. November 1978<sup>19</sup> integriert worden. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Abschnitt des Rhein, der im Geltungsbereich der Verordnung des UVEK vom 2. März 2010 über die Inkraftsetzung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen<sup>20</sup> liegt. Ebenso gehen für die Grenzgewässer allfällige Bestimmungen internationaler Abkommen vor.

## 4.4 Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

#### *Art. 25 Abs. 3 und 3bis*

Die Bestimmungen zur Zuständigkeit sind auf Grundlage der Neuorganisation der behördlichen Aufgaben überarbeitet worden. Die Zuständigkeiten des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorates (ENSI) bleiben unverändert. Die bisherigen verkehrsträgerspezifischen Zuständigkeiten des AST-RA und der Kantone bleiben ebenfalls unverändert. Das BAV übernimmt die verkehrsträgerspezifischen Zuständigkeiten im Bereich des Inverkehrbringens und der Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen.

#### *Anhang 1*

Der erste Absatz (i) von Unterabschnitt 4.1.4.1 ist eine Wiederholung der entsprechenden Vorschrift im ADR und wird deshalb gestrichen.

---

<sup>18</sup> SR 743.011

<sup>19</sup> SR 747.201.1

<sup>20</sup> SR 747.224.141



Referenz/Aktenzeichen: 511.3/2012-10-11/182

Im Absatz 6.8.2.4.3 wird die Zuständigkeit, die bisher beim EGI lag, an die Konformitätsbewertungsstellen übertragen.